

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 139 (1973)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Bedeutung der Grundrechte für den Soldaten der Bundeswehr  
**Autor:** Faust, Fritz  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-48063>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Bedeutung der Grundrechte für den Soldaten der Bundeswehr

Dr. Fritz Faust

## A. Das Leitbild des «Bürgers als Soldat»

I. Zum Mindestbestand einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung gehört die Gewährleistung der Grundrechte.

Es handelt sich dabei um Rechte, die den Staatsbürger vor gewissen Eingriffen der Staatsgewalt schützen sollen. Der Dienst in der Bundeswehr setzt jedoch gerade Zwang, Unterordnung und Gehorsam voraus, die der Ausübung von Freiheitsrechten entgegenstehen können. Nirgendwo unterliegt der Bürger unmittelbar so fühlbar den Forderungen der Staatsgewalt wie im Wehrdienst. Der Bürger mußte früher im militärischen Gewaltverhältnis eine erhebliche Einschränkung seiner Freiheit in Kauf nehmen. Die Grund- und Freiheitsrechte, die gegenüber der zivilen Staatsgewalt abgesichert waren, entbehrten im besonderen Gewaltverhältnis des Wehrdienstes sehr oft der Wirksamkeit. Man bezeichnete aus diesem Grunde die Summe der staatsbürgerlichen Rechte des Soldaten als ein *Jus Singulare* gegenüber dem *Jus Commune*, das für die übrigen Staatsbürger außerhalb des Gewaltverhältnisses galt. Auch im heutigen Wehrdienstverhältnis entfaltet sich die Staatsgewalt mit noch fast ungebrochener Intensität. Die Sonderstellung dieses Gewaltverhältnisses für das Dasein des Staatsbürgers tut sich nicht nur darin kund, daß der Wehrpflichtige während seiner Ausbildungszeit in einen Zustand der verminderten Freizeit versetzt wird, sondern daß ihm im Kriegsfall der Einsatz seines Lebens als dem höchstwertigen Rechtsgut abgefordert werden kann.

Der Verfassungsgesetzgeber hat die durch die Grundrechte garantierte Freiheitssicherung auch im militärischen Bereich zu verwirklichen versucht. Diese Regelung ist nach den folgenden verfassungsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

II. Die individuellen Grundrechte der Art. 1 bis 19 gelten auch im militärischen Bereich (Art. 1 Abs. 3 GG).

In der Vergangenheit war das Verhältnis zwischen Individuum und Staatsgewalt so ausgestaltet, daß der Soldat mehr oder weniger bloß ein Objekt «der an Rechtsschranken nur notdürftig gebundenen» Militärgewalt war.

Demgegenüber soll der Soldat heute als Staatsbürger in Uniform beziehungsweise als Bürger, der Soldat ist, die Grundrechte wie jeder andere Staatsbürger besitzen.

Die militärische Ausbildung und Weiterbildung muß so vor sich gehen, daß durch den Eintritt in die Bundeswehr kein grundsätzlicher Bruch mit der zivilen Lebenswelt entsteht. Dem «Staatsbürger in Uniform» (Art. 17a GG) dürfen seine Grundrechte lediglich beschränkt werden, wenn sich dies aus der Besonderheit seines militärischen Dienstes ergibt. Nur auf diese Weise wird der junge Soldat die notwendigen Einschränkungen nicht als Unfreiheiten empfinden.

III. Die Streitkräfte sind an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden.

Dies ist mit der Änderung des Art. 1 Abs. 3 GG durch die «Zweite Wehrnovelle» vom 19. März 1956, in der das Wort «Verwaltung» durch die Worte «vollziehende Gewalt» ersetzt wurde, klargestellt worden.

In Übereinstimmung mit der grundgesetzlichen Regelung wiederholt das *Soldatengesetz* (= SG) vom 19. März 1956 (BGBl. I, S. 114) in § 6 Satz 1: «Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger.»

Dazu wird in § 33 Abs. 2 SG bestimmt, daß die Soldaten über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind. Erst hierdurch wird der Soldat in die Lage versetzt, aus Einsicht und Überzeugung heraus die demokratischen Grundwerte zu verwirklichen und schützen zu helfen.

## B. Die Einschränkung der Grundrechte des Soldaten

I. Die Grundrechte des Soldaten unterliegen – wie bei jedem Staatsbürger – dem allgemeinen Verfassungsvorbehalt. Hiernach steht das betreffende Grundrecht jemandem nur insoweit zu, als es nicht die sogenannten immanenten Schranken der Grundrechte verletzt, die ihnen von vorneherein innewohnen.

Das Recht des Soldaten auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit kann nach Art. 2 Abs. 1 GG auf folgende drei Begrenzungen stoßen:

1. Die Rechte anderer;
2. Die verfassungsmäßige Ordnung;
3. Das Sittengesetz.

II. Das Grundgesetz ermöglicht über den allgemeinen Verfassungsvorbehalt hinaus nach der Vorschrift des Art. 17a Abs. 1 für den Soldaten die Einschränkung folgender Grundrechte durch Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst:

Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1, Satz 1), Versammlungsfreiheit (Art. 8) und Petitionsrecht (Art. 17). Weitere Grundrechte dürfen mit Ausnahme dieser enumerativ aufgezählten Einschränkungenmöglichkeiten und außer denen, die allgemein einschränkbar sind, für die Zwecke des Wehrdienstverhältnisses nicht angetastet werden.

Art. 17a GG bedeutet insofern eine Neuerung für das geltende Verfassungsrecht, als er für das besondere Gewaltverhältnis zwischen Soldat und Staat eine verfassungsrechtliche Garantie enthält. Darüber hinaus dürfen der einfache Gesetzgeber und die Organe der vollziehenden Gewalt nicht in die Grundrechte eingreifen. Auf diese Weise wird die Vorstellung vom Soldaten als Staatsbürger in Uniform rechtsstaatlich vollkommen verwirklicht. Der Soldat soll heute nicht mehr allein «Kriegshandwerker» sein, der beim Eintritt in die Streitkräfte seinen zivilen Status ganz verliert, sondern er soll nach § 6 Satz 1 SG seine staatsbürgerliche Stellung behalten. Der Bürgerstatus soll im Soldatenstatus weiterwirken. Art. 17a GG gestattet lediglich die Einengung des Freiheitsstatus des Soldaten gemäß den dienstlichen Erfordernissen bei grundsätzlicher Fortgeltung der Grundrechte.

III. Die Versammlungsfreiheit, die allen Deutschen das Recht gibt, sich ohne Anmeldung und ohne Erlaubnis in einer beliebigen Personenzahl zu bestimmten Zwecken zu versammeln (Art. 8 GG), ist bisher nicht durch Gesetz eingeschränkt worden. Ziel und Zweck des Gesetzgebers ist darin zu sehen, daß er in Krisenzeiten durch einfaches Gesetz die Teilnahme von Soldaten an politischen Veranstaltungen unter Kontrolle stellen will.

IV. Das Petitionsrecht des Soldaten (Art. 17 GG), das ihm das Recht gibt, sich schriftlich mit Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, wird lediglich durch das Verbot der Sammelbeschwerde beschränkt.

Der eigentliche Kern der Vorschrift wird durch Art. 17a GG nicht berührt. Die Sammelbeschwerde wurde mit Rücksicht auf die im militärischen Gewaltverhältnis erforderliche Disziplin verboten. Diese Regelung entspricht alter militärischer Tradition. Eine gemeinschaftliche Beschwerde könnte leicht den Eindruck einer beginnenden «Meuterei» erwecken.

#### V. Die Meinungs- und Informationsfreiheit. Art. 5 GG

1. Zur freien Meinungsäußerung gehört nach dem Grundgesetz auch das Recht auf freie Meinungsverbreitung und freie Unterrichtsmöglichkeit (Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG).

Das Recht, seine persönliche Meinung zu äußern, steht jedem zu. Als Meinung sind Werturteile, Ansichten und Anschauungen zu verstehen, jedoch nicht die Wiedergabe von Tatsachen. Die freie Diskussion durch Wort, Schrift und Bild, überhaupt durch alle möglichen technischen Hilfsmittel, darf grundsätzlich durch keine Instanz eingeschränkt werden. Der Schutz der Verfassung erstreckt sich nicht nur auf die Äußerung, sondern auch auf die Verbreitung der Meinung. Als die bedeutendsten Instrumente der freien Meinungsäußerung wurden die Presse, der Rundfunk und der Film unter besonderen Schutz gestellt (Art. 5 Abs. 1, S. 2 GG). Sowohl die Vorzensur als auch die Nachzensur sind verboten (Art. 5 Abs. 1, S. 3 GG).

2. Die Soldaten der Bundeswehr haben nach Art. 5 Abs. 1 GG das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Bei der Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung sind sie jedoch an alle Pflichten gebunden, die im Soldatengesetz festgelegt sind. Diese Pflichten sind Ausdruck eines besonderen Treueverhältnisses zum Staat.

a) Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (BGBl I, S. 114) ist ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, das der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit Schranken auferlegt. Es schafft nicht Sonderrecht gegen eine bestimmte Meinung, sondern dient dem Schutz von Gemeinschaftswerten, die gegenüber der Betätigung der Meinungsäußerung den Vorrang haben (BVerfGE 7, 198 und 209).

Die Informationsfreiheit ist in Art. 17a Abs. 1 nicht erwähnt. Demnach kann sich der Soldat im gleichen Umfang wie alle Bürger aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten. Besonders wird durch diese Regelung der Wandlung des Soldaten zum «Staatsbürger in Uniform» Rechnung getragen. Er hat nicht eine bestimmte politische Richtung zu vertreten, sondern er kann seinen eigenen politischen und weltanschaulichen Auffassungen nachgehen.

b) § 15 SG verbietet dem Soldaten, sich im Dienst zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung zu betätigen und als Werber für eine politische Gruppe aufzutreten. Die politische Meinungsäußerungsfreiheit wird insoweit eingeschränkt, als die politische Neutralität der Streitkräfte zu sichern ist.

Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt (§ 15 Abs. 1, S. 2 SG). Die eigene politische Ansicht kann der Soldat vertreten. Unstatthaft sind nur politische «Ansprachen», die von dem Willen getragen sind, andere nicht zu Worte kommen zu lassen.

Wird der Soldat im Ausland eingesetzt, so erfährt seine Meinungsäußerungsfreiheit gemäß § 16 SG eine besondere Einschränkung. Dem Soldaten ist hiernach jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates versagt. Er hat sich jeglicher Kritik an den politischen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen dieses Staates zu enthalten.

c) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung

seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft (§ 15 Abs. 2, S. 1 SG).

Wie im Dienst darf der Soldat in seiner Freizeit unter seinen Kameraden seine eigene Meinung äußern und sie frei zur Geltung bringen. Er kann sich dabei für bestimmte politische Meinungen einsetzen und andere ablehnen. Durch seine Äußerungen darf er aber die Anschauungen und Auffassungen seiner Kameraden nicht verletzen. Die Gemeinsamkeit des Dienstes darf durch die Ausübung der politischen Meinungsäußerungsfreiheit nicht ernstlich gestört werden (§ 15 Abs. 2, S. 2 SG).

d) Außerhalb des Dienstes und des dienstlichen Bereiches wird das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Verpflichtung zum treuen Dienen (§ 7 SG) und zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 8 SG) eingeschränkt.

Auf Grund seiner dienstlichen Stellung ist der Soldat gehalten, bei allen Meinungsäußerungen Mäßigung und Zurückhaltung zu üben. Es ist ihm zum Beispiel verwehrt, an der Regierung in verletzender Weise hetzerische Kritik zu üben. Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes muß er bei allen Meinungsäußerungen anerkennen. Darüber hinaus muß er durch sein Verhalten für ihre Erhaltung eintreten. Diese vom Soldaten verlangte politische Treuepflicht verlangt dagegen nicht, daß sich der Soldat zum Beispiel für das Programm der Regierungspartei einsetzt. In seiner politischen Auffassung und Haltung ist er grundsätzlich frei. Beim Besuch politischer Veranstaltungen außerhalb des Dienstes und des dienstlichen Bereiches darf er keine Uniform tragen (§ 15 Abs. 3 SG).

e) Den militärischen Vorgesetzten sind besondere Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit auferlegt.

Die soldatische Gemeinschaft erfordert eine gewisse Zurückhaltung in der Äußerung von Ansichten, die in Sonderheit den Offizieren und Unteroffizieren durch § 10 Abs. 6 SG aufgegeben wird. Nicht nur Takt und Loyalität gegenüber dem Dienstherrn sind stets zu wahren, sondern jede einseitige Meinungsbildung gegenüber den Untergebenen zu vermeiden. Der Soldat darf als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen (§ 15 Abs. 4 SG) und in dem nach § 33 SG vorgeschriebenen staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Schließlich ergibt sich auch aus § 12 SG das Gebot, das kameradschaftliche Zusammenleben der Soldaten nicht durch provokatorische Äußerungen zu stören.

Bei allen Meinungsäußerungen in Vorträgen oder Veröffentlichungen hat der Soldat auf die dienstlichen Belange Rücksicht zu nehmen. Hat der Soldat trotz sorgfältiger eigener Prüfung Zweifel, ob eine von ihm beabsichtigte Meinungsäußerung mit seinen Dienstpflichten in Einklang steht, so ist er verpflichtet, die Entscheidung der zuständigen vorgesetzten Dienststelle herbeizuführen.

Die Betrachtung läßt sich mit der allgemeinen Feststellung beschließen, daß die Rechtsordnung dem Soldaten der Bundeswehr ein im historischen Rückblick bisher unerreichtes Maß an individualrechtlicher Freiheit verleiht. Durch die Wehrverfassung wird aber gleichzeitig die Freiheit der Lebens- und Staatsordnung auch innerhalb der Bundeswehr in den notwendigen Grenzen gehalten, die durch die Erfordernisse des militärischen Dienstes bedingt sind. Das mag im dienstlichen Alltag manche Frage aufwerfen und auch gewisse Hemmnisse mit sich bringen, zumal der militärische Vorgesetzte nicht zugleich Jurist sein kann. Trotzdem wird der Soldat durch die Beachtung der Gesetzesschranken den hohen Wert von Gesetz und Recht erkennen.